Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

13.03.2026 - Bekanntmachung Nr. 17

Öffentliche Sitzung des Rates am 19. März 2026

13.03.2026 - Bekanntmachung Nr. 18

Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Soltau

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Rates

Am Donnerstag, dem 19.03.2026, findet um 18:00 Uhr eine Sitzung des Rates in der Alten Reithalle, Winsener Straße 34g, 29614 Soltau, statt.

T a g e s o r d n u n g

TOP	
1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und zahlenmäßigen Anwesenheit der Ratsmitglieder
3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
4	Feststellung der Tagesordnung
5	Feststellung des Protokolls der Sitzung vom 17.02.2026
6	Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Ratssitzung vom 17.02.2026
7	Bericht des Bürgermeisters
8	Berichte aus den Ausschüssen
9	Feststellung der Besetzung des Sozialausschusses gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG
10	Einführung eines Bürgerfonds ab 2027 - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2026 - Überweisung in einen Fachausschuss
11	Beantwortung schriftlicher Anfragen
12	Anträge, Anfragen und Anregungen
13	Einwohnerfragestunde
14	Schließung der öffentlichen Sitzung

Soltau, den 06.03.2026

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Karsten Brockmann

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Soltau, 09.03.2026

Allgemeinverfügung
über verkaufsoffene Sonntage
in der Stadt Soltau

Die Stadt Soltau erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG), in der jetzt gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Öffnungszeiten

Sämtliche Verkaufsstellen in der Innenstadt/Fußgängerzone im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gemeindegebiet der Stadt Soltau

am Sonntag, den 26.04.2026, anlässlich des Frühjahrsmarktes,
am Sonntag, den 31.05.2026, anlässlich des Stadtfestes,
am Sonntag, den 04.10.2026, anlässlich des Bauernmarktes,

für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

2. Arbeitsschutz

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 NLöffVZG zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (u.a. Gesetz zum Schutze der Jugend, Arbeitszeitgesetz, Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter) sind zu beachten.

Begründung

Zu Nr. 1
Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens an vier Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest.
Der Frühjahrsmarkt, das Stadtfest und der Bauernmarkt werden eine Vielzahl von Besuchern generieren. Die Verkaufsstellen sollen als zusätzliches Angebot geöffnet haben.

Die Gewerkschaft ver.di wurde über die verkaufsoffenen Sonntage informiert. Es sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnungen eingegangen.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

4. Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg (Hausanschrift); Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Postfachanschrift), erhoben werden.
Hinweis:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Näheres zu den Voraussetzungen der Klageerhebung finden Sie auch auf der Internetseite
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/verwaltungsgerichtsbarkeit/verwaltungsgerichtsprozess/verwaltungsgerichtsprozess-156679.html.

gez.

Karsten Brockmann